



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

**Reform der Eingliederungshilfe: Stand und
Perspektiven insbesondere mit Blick auf die
Teilhabe am Arbeitsleben**

Vortrag von
Dr. Edna Rasch, wiss. Referentin, Deutscher Verein

auf der
9. Fachtagung Teilhabe am Arbeitsleben des BeB
am 9. Juni 2010 in Dresden



Reform der Eingliederungshilfe

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als ein wesentlicher Bestandteil der Reformbestrebungen
- Empfehlungen des DV zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe 2007
- Durch ASMK Beschluss 2007 Projekt zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe begonnen.
- Vorschlagspapier der Bund-Länder-AG „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“
- ASMK November 2008: nimmt zur Kenntnis und stellt zur Diskussion (UnterAGs)



Vorschlagspapier 2008

- Art. 27 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung) vorangestellt
- Dauerhafte Unterstützung von nicht werkstattbedürftigen Menschen zur stärkeren Eingliederung in allg. Arbeitsmarkt
- Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allg. Arbeitsmarkt
- „Clearingverfahren“ 2 Jahre vor Ende der Schulzeit
- Berufsvorbereitende Maßnahmen insges. erweitern



Vorschlagspapier 2008

- Leistungsspektrum der EinglH erweitern: Leistungen außerhalb der WfbM bei voller Erwerbsm; auch Leistungen an Arbeitg
- Dauerhafte Beschäftigung auf ausgelagerten WfbM-Plätzen ausbauen (s. § 136 Abs. 1 S. 5, 6 SGB IX)
- Prüfung der sozialversicherungsrechtl. Regelungen
- Leistungen im Arbeitsbereich WfbM nur bis zum Bezug einer Regelaltersrente
- Rechtzeitige umfassende Info des FA
- Anteil der Länder an Ausgleichsabgabe erhöhen





Empfehlungen des Deutschen Vereins

**zur selbstbestimmten Teilhabe am
Arbeitsleben von Menschen mit
Behinderungen und Unterstützungsbedarf
an der Grenze zwischen Werkstatt und
allgemeinem Arbeitsmarkt**

vom
18. März 2009



Einleitung

- Die Empfehlungen wurden von der AG „Berufliche Teilhabe“ erarbeitet und am 18. März 2009 vom Präsidium des DV verabschiedet.
- Zentrale Zielvorstellung, dass Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion gemäß Art. 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mitten in der Gesellschaft leben und arbeiten können
- Besonderes Augenmerk gilt den Grenzgängern/innen zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt, zudem psychisch kranken Menschen sowie (jungen) Menschen mit Behinderungen, die einen Erst- oder Wiedereinstieg in die Teilhabe an Arbeit suchen



Einleitung

- Empfehlungen richten sich an: Bund, Länder, Sozialleistungsträger, Sozialleistungserbringer, Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände, Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, öffentliche Betriebe und Verwaltungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern
- Ziel der Empfehlungen: Diskussionsprozess zur personenzentrierten Umgestaltung der Leistungen zur Teilhabe an Arbeit forcieren und damit zugleich Impulse zu liefern für die Arbeit der Bund-Länder-AG zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe



Problemaufriss

- Die leistungsrechtlichen Schnittstellen im gegliederten Sozialleistungssystem sind kompliziert.
- Der Übergang von einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist schwierig bis unmöglich.
- Es bestehen Lücken im Katalog möglicher Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben.



Konkrete Hindernisse

für die Teilhabe am Arbeitsleben sind insbesondere:

- Angebote der Werkstätten zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind noch nicht regelhaft ausgebaut;
- ein flächendeckendes, verbindliches Angebot an betriebsintegrierten Arbeitsplätzen als Teil des Werkstättenangebots steht noch nicht zur Verfügung;
- deutlich bessere sozialversicherungsrechtliche Absicherung in der Werkstatt als bei einer ungelernten (Teilzeit-)Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- fehlende Modularisierung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere der Werkstätten; es fehlt auch an einer rechtlichen Klärung hierzu;



Konkrete Hindernisse

- Möglichkeit des Einsatzes des Persönlichen Budgets für Werkstattleistungen an anderen Orten als der Werkstatt ohne formale Anbindung an die Werkstatt rechtlich ungeklärt;
- Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben können außerhalb des derzeitigen Arbeitsbereichs der Werkstatt nicht regelhaft erfolgen;
- keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Integrationsfachdienste zur Vermittlung von Arbeitsmöglichkeiten und zur Begleitung und Betreuung am Arbeitsplatz;
- fehlende Möglichkeit dauerhafter finanzieller Unterstützung im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.



Empfehlungen

1. Zielvorstellungen des Deutschen Vereins zur langfristigen Leistungsstruktur für Teilhabe am Arbeitsleben:

Einheitliches Leistungsgesetz zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einheitlicher Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung bei einem Leistungsträger für alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen



Empfehlungen

2. Kurzfristige Gesetzesänderungen

- a. Nutzung der Rechtsgedanken des § 16e SGB II
(Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen durch Beschäftigungszuschüsse von bis zu 75%) durch Schaffung eines davon ausgehenden Leistungstatbestandes für Menschen mit Behinderungen, einschließlich personeller Unterstützung
 - b. Modifizierte Form der Leistungen der Eingliederungshilfe:
Modellklausel zur Erprobung des regelhaften Einsatzes von Mitteln der Eingliederungshilfe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
 - c. Leistungen der Eingliederungshilfe für werkstattähnliche Beschäftigungen bei alternativen Anbietern/Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts
 - d. Ausbau von Zuverdienstmöglichkeiten
-



Empfehlungen

e. Grundsätze der Leistungserbringung:

- Budgetfähigkeit aller Leistungen
- Wahlrecht zwischen Tätigkeiten innerhalb und außerhalb von Werkstätten



Empfehlungen

3. Vorhandene Möglichkeiten nutzen

- Erprobungsrahmen des § 97 Abs. 5 SGB XII ausschöpfen, um Modelle zu fördern.
- Verstärkte Modularisierung von Werkstattleistungen. Möglichkeiten des Arbeitsplatzsplittings (Werkstattbeschäftigte gehen stundenweise einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach) sollten geprüft werden.
- Verstärkte Zusammenarbeit der Akteure von Bildung für Menschen mit Behinderungen mit diejenigen der Teilhabe am Arbeitsleben: Verbesserung der Übergänge, beispielsweise auch zu Fragen der (Weiter-)Bildung der Menschen mit Behinderungen in Werkstätten; Netzwerk- und Berufswegekonferenzen.
- Vernetzung von Fördermöglichkeiten.



Empfehlungen

- Insbesondere Leistungsträger und -erbringer sollten darüber hinaus zum Zwecke der Akquise von Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen an der Grenze zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt die eigenen betrieblichen Strukturen auf die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten überprüfen.
- Leistungsträger sollten gemeinsam die Möglichkeit prüfen, in der jeweiligen Region, in der sie zuständig sind, Zuverdienstprojekte zu fördern. Insbesondere die niedrigschwelligen Zuverdienstangebote auf Basis des SGB XII sollten ausgebaut werden.



Anhang

In einem Anhang zu den Empfehlungen sind zahlreiche Beispiele zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe aufgeführt.





Arbeitshilfe des Deutschen Vereins

**zu Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des
SGB XII –**

**Ergänzung der Empfehlungen zur
selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben
vom 18. März 2009**

vom
17. Juni 2009



Einleitung

- Die Empfehlungen wurden von der UnterAG „Zuverdienst“ der AG „Berufliche Teilhabe“ erarbeitet und am 17. Juni 2009 vom Präsidium des DV verabschiedet.
- Anknüpfend an die vorangegangenen Empfehlungen und die dortigen Forderungen zum Thema Zuverdienst, insbesondere des Ausbaus niedrigschwelliger Zuverdienstangebote auf der Basis des SGB XII
- Arbeitshilfe richtet sich an: Träger der Sozialhilfe (SGB XII), Projektträger von Zuverdienst sowie an Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände



Einleitung

- Ziel der Arbeitshilfe grundlegend: dass Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion gemäß Art. 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mitten in der Gesellschaft leben und arbeiten können.
- Dazu Orientierung an der Person und ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten erforderlich, wie dies bereits in den vorangehenden Empfehlungen des Deutschen Vereins mehrfach ausgeführt wurde.
- Ziel der Arbeitshilfe konkret: Sozialhilfeträger bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen und sie dazu anregen, den Zuverdienst als ein unter vielen Gesichtspunkten sinnvolles Instrument zur Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten verstärkt in den Blick zu nehmen.



Personenkreis

- Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen und für die kein anderweitiges geeignetes Angebot vorhanden ist.
- Nach den bisherigen Erfahrungen vor allem Menschen mit psychischen Behinderungen.



Wesentliche Merkmale von Zuverdienstprojekten

- Gemeindenahes und niedrighschwelliges Angebot.
- Möglichkeit auch für Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen, ihre Arbeitsfähigkeiten einzusetzen.
- Keine Erwerbsarbeit im klassischen Sinne.
- Weites Spektrum von Zuverdienstmöglichkeiten: Von großen Zuverdienstfirmen, die mit Industrieunternehmen kooperieren, bis hin zu kleinen, im Dienstleistungsbereich tätigen Initiativen.
- Wirtschaftlich verwertbare Produkte oder Dienstleistungen werden hergestellt beziehungsweise erbracht.
- Relevante Anteile der Kosten werden erwirtschaftet.
- Erwerbscharakter der Arbeit steht im Vordergrund.
- Entlohnung gekoppelt an Leistung.
- Beschäftigungsumfang nicht mehr als 15 Stunden pro Woche.



Wesentliche Merkmale von Zuverdienstprojekten

- Rahmenbedingungen werden den Möglichkeiten und Bedürfnissen der beschäftigten Zuverdienstmitarbeiter/innen angepasst:
 - Flexibilität der Tätigkeitszeiten (Vereinbarungen von Tages- oder auch Wochenarbeitszeiten in Form verbindlicher oder auch weniger bestimmter Absprachen),
 - abgestufte Anforderungen an Arbeitsgeschwindigkeit und Arbeitsproduktivität (Druckentlastung durch Stücklohnprinzip, viele Pausen),
 - Rücksichtnahme auf Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle (Tätigkeitsgarantie bei wiederholten und auch sehr langen Krankheitszeiten, flexible Anpassung der Tages- und Wochentätigkeitszeiten),
 - keine zeitliche Beschränkung der Beschäftigungsdauer,
 - kein Druck zur Erreichung vorgegebener Ziele beruflicher Rehabilitation.



Ausgangslage

- **Wachsender Bedarf nach Zuverdienstmöglichkeiten.** Bedingt u. a. dadurch, dass traditionelle Angebote (Werkstatt für behinderte Menschen und Tagesstätte) auf Grund ihrer umfänglichen Konzeption vielfach eine Überforderung für diejenigen Menschen darstellen, die aufgrund ihrer Behinderung ein flexibleres Angebot benötigen und nur in geringem Umfang belastbar sind.
- **Bisherige Erfahrungen mit Zuverdienstangeboten:**
 - Vorliegende Erkenntnisse sehr positiv.
 - Wechsel von einer stationären Versorgung in eine ambulante Begleitung kann erleichtert werden.
 - In Einzelfällen sogar wesentliche Steigerung der Leistungsfähigkeit möglich.



Rechtsgrundlagen

Je nach sozialrechtlichem Status der jeweiligen Person.
Im SGB XII kommen in Betracht:

- §§ 53 ff.: insbesondere § 53 Abs. 3, § 54 Abs. 1 i. V. m. § 33 SGB IX, § 56.
- § 11 für Menschen mit Behinderung, die nur vorübergehend erwerbsgemindert sind bzw. deren Erwerbsminderung erst noch festgestellt werden muss.
- Sonderregelungen in einzelnen Bundesländern z. B.:
 - Zuwendungen nach dem Psychiatrieentwicklungsprogramm des Landes Berlin auf der Basis des Berliner Gesundheitsdienstgesetz (GDG) und des Landesgesetzes für psychisch Kranke (PsychKG)
 - Zuschüssen der Bayerischen Bezirke aufgrund von Förderrichtlinien



Ziele der Förderung von Zuverdienst

- Generell Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten i. S. d. Inklusion
- Individuell konkrete Teilhabeziele sollten in einem personenzentriert ausgestalteten Hilfeplanverfahren ermittelt und aufgenommen werden
- Gesellschaftliche Ziele
- Entlastung der Sozialhilfeträger

- möglichst offene und unbürokratische Gestaltung des Zugangs zu Zuverdienstmöglichkeiten als niedrigschwellige Angebote



Qualitätskriterien von Zuverdienstangeboten

- Konsequente Umsetzung des Gedankens der Inklusion gemäß Art. 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie der Grundsätze der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe nach dem SGB IX. Sondermilieus möglichst vermeiden.
- Flexibel dem Leistungsvermögen der Zuverdienstmitarbeiter/innen anpassbar. Tätigkeitsumfang und –inhalt abstufbar. Berücksichtigung der Fähigkeiten und Interessen des/der Zuverdienstmitarbeiter/in. Wirtschaftlich verwertbare Produkte/Dienstleistungen.
- Bezahlung sollte klar geregelt sein. Leistungsorientierte Staffelung kann motivierend wirken. Anrechnung des Entgelts nach den allgemeinen Regelungen der §§ 82 ff. SGB XII.



Qualitätskriterien von Zuverdienstangeboten

- Träger des Zuverdienstprojekts obliegt die Verantwortung, den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status der Zuverdienstmitarbeiter/innen vor Abschluss des Vertrages zu klären und vertraglich zu regeln.
- Die Entwicklung der Zuverdienstmitarbeiter/innen sollte methodisch verfolgt und dokumentiert werden, um Unter- oder Überforderungen zu vermeiden und ggf. mögliche Weiterentwicklungen gezielt individuell fördern zu können.
- Aktive Mitwirkungsmöglichkeiten, um positive Identifikation mit der Tätigkeit und deren bedarfsgerechte Fortentwicklung zu fördern.
- Vernetzung mit anderen Anbietern.



Finanzierung

Die notwendigen Kosten des Zuverdienstprojekts gliedern sich im Wesentlichen in

- Entgelte/Zuverdienst für die Zuverdienstmitarbeiter/innen,
- Personalkosten für Anleitungs- und Betreuungspersonal,
- Verwaltungskosten,
- Sachaufwendungen (Miete, Abschreibungen etc.).

Die Entgelte einschließlich aller Nebenkosten sollten aus den Erträgen finanziert werden. Die weiteren Kosten sollten Gegenstand von Vereinbarungen entsprechend § 75 SGB XII sein.





Reform der Eingliederungshilfe

- „Eckpunkte“ der Bund-Länder-AG Herbst 2009
 - Orientiert am Leitbild einer inklusiven Gesellschaft nach der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)
 - Selbstbestimmungsrecht des Menschen
 - Individueller Bedarf
 - Personenzentrierte Ausrichtung des Leistungsspektrums



„Eckpunkte“ 2009

- Einführung eines **beruflichen Orientierungsverfahrens**, Beschäftigungschancen auf allg. Arbeitsmarkt verbessern
 - Konkrete Ausgestaltung?
 - Verhältnis zu bisherigen Instrumenten?
 - Zuständigkeit für Steuerung und Koordination?
- **Dauerhafter Nachteilsausgleich** für Beschäftigung „werkstattbedürftiger“ M. auf allg. Arbeitsmarkt



„Eckpunkte“ 2009

- Alternativen zu WfbM für wesentlich behinderte Menschen
 - Feststellung d. vollen Erw.mind. durch RV
 - Leistungsmodule, budgetfähig
 - WfbM + „andere Leistungserbringer“
- Ende der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben spätestens mit Bezug einer Regelaltersrente



Reform der Eingliederungshilfe

- Aktuell: Begleitprojekt 4 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ –
Konzepte der Länder zu dauerhaften Nachteilsausgleichen für Arbeitgeber bewerten und fortentwickeln.
 - Diskussion insbes. zu konkreter Ausgestaltung des „Lohnkostenzuschusses“ und zu „anderen Leistungserbringern“

